

# **Schauordnung des Zuchtverbandes für deutsche Pferde (ZfdP) e.V.**

## **§1 Zweck und Arten der Schauen**

1. Der ZfdP führt als Ganzes oder in Gestalt einer seiner Landesgruppen Schauen durch, die folgenden Zwecken dienen:
  - a. Repräsentation der Zuchtarbeit in der Öffentlichkeit
  - b. Möglichkeit zum Vergleich
  - c. Demonstration der vom ZfdP betreuten Rassen
2. Die vom ZfdP bzw. in Gestalt einer seiner Landesgruppe durchgeführte Schauen sind in erster Linie in folgende Grundarten zu unterscheiden:
  - a. Fohlenchampionat
  - b. Stutenchampionat
  - c. Bundesschauen
  - d. Rasseschauen
3. Eine Kombination dieser Schauarten (Ausnahme Bundesschau) innerhalb ein und derselben Veranstaltung ist zulässig und gewünscht
4. Darüber hinaus kann der ZfdP bzw. in Gestalt einer seiner Landesgruppe Schauen auch in anderer Art und Weise als oben genannt durchführen
5. Schauen bzw. Championate werden sowohl auf regionaler Ebene (Landesgruppen) als auch auf Bundesebene (Bundesschauen/ -championate) durchgeführt

## **§2 Termine und Örtlichkeiten**

1. Fohlen- und Stutenchampionate sollten jährlich im Einzugsbereich jeder Landesgruppe stattfinden. Sie gehen einer Bundesschau in der Regel voraus. Auf Beschluss der Landesgruppe kann auch ein anderer Jahres-Durchführungszeitraum für ihr Fohlen- und Stutenchampionat festgelegt werden (z.B. alle 2 Jahre).
2. Rasseschauen können auf Bundesebene und regionaler Ebene durch den ZfdP oder einer seiner Landesgruppen durchgeführt werden.
3. Der ZfdP veranstaltet jährlich im Spätsommer oder Frühherbst eine Bundesschau. Auf Beschluss des ZfdP-Vorstandes kann die Bundesschau ausgesetzt werden.
4. Als Mindestnennzahl je Schau zur Durchführung gelten mindestens 25 Nennungen.
5. Der Vorstand des ZfdP hat das Recht, die Ausrichtung der Bundesschau einer bestimmten Landesgruppe auf Dauer oder im Wechsel mit anderen zu übertragen oder einen bestimmten Austragungsort beizubehalten, wenn dieses im Interesse der in § 1 genannten Zwecke oder im Sinne allgemein wirtschaftlicher Erwägungen liegt.
6. Die Termine der Fohlen- und Stutenchampionate, Rasseschauen und der Bundesschau sind rechtzeitig zu planen und allen Mitgliedern und Interessenten in geeigneter Weise (Zeitschrift DEUTSCHES PFERD, Internetseite des ZfdP, soziale Netzwerke des ZfdP, etc.) mitzuteilen.

## **§ 3 Veranstalter**

1. Als Veranstalter tritt der ZfdP als Ganzes oder in Gestalt einer seiner Landesgruppen auf.
2. Regionale Fohlen- und Stutenchampionate werden nach Weisung dieser Schauordnung von den Landesgruppen in eigener Verantwortung veranstaltet.
3. Bundesschauen bzw. bundesweite Schauen werden vom Vorstand des ZfdP oder von einer Landesgruppe im Auftrag des Vorstandes des ZfdP organisiert und durchgeführt.

## §3 Zulassung

1. Fohlenchampionat (regional)
  - a. Zugelassen sind Fohlen des jeweiligen Geburtsjahrgangs aller Rassen, die vom ZfdP betreut werden und für die eine Zuchtbescheinigung des ZfdP ausgestellt wurde bzw. ausgestellt werden kann.
  - b. Fohlen sind bei Fuß der Mutter bzw. in besonderen Ausnahmefällen bei Fuß der Leihmutter vorzustellen.
  - c. Das Mindestalter für Fohlen zur Teilnahme am jeweiligen Fohlenchampionat beträgt mindestens 4 Wochen zum Zeitpunkt der Durchführung des Fohlenchampionats.
  - d. Der Züchter bzw. Aussteller muss Mitglied im ZfdP sein.
2. Stutenchampionat (regional)
  - a. Zugelassen sind dreijährige und ältere Stuten aller Rassen, die vom ZfdP betreut werden und die im Stutbuch 1 ihrer Rasse eingetragen sind bzw. die die abstammungsmäßigen Anforderungen für eine Eintragung in das Stutbuch 1 erfüllen.
  - b. Stuten, die nicht im Stutbuch 1 eingetragen sind bzw. die nicht die Anforderungen für eine Eintragung in das Stutbuch 1 erfüllen, aber in einer anderen Klasse eines vom ZfdP geführten Zuchtbuches eingetragen sind, können am jeweiligen Stutenchampionat teilnehmen. Diese werden in einer gesonderten Klasse bewertet.
  - c. Sechsjährige und ältere Stuten sind nur zugelassen, wenn sie mindestens 1 Fohlen gebracht haben.
  - d. Der Aussteller muss Mitglied im ZfdP sein
3. Bundesschau
  - a. Zugelassen sind Fohlen des jeweiligen Geburtsjahrgangs aller Rassen, die vom ZfdP betreut werden und für die eine Zuchtbescheinigung des ZfdP ausgestellt wurde bzw. ausgestellt werden kann und die sich auf einem Termin eines regionalen Fohlenchampionats oder bei einem offiziellen Termin der offiziellen Eintragungsreise mit einer Mindestpunktzahl von 22,5 Punkten (Gesamtnote 7,5) für die Teilnahme an der Bundesschau qualifiziert haben.
  - b. Fohlen sind bei Fuß der Mutter bzw. in besonderen Ausnahmefällen bei Fuß der Leihmutter vorzustellen.
  - c. Das Mindestalter für Fohlen zur Teilnahme an der Bundesschau beträgt mindestens 4 Wochen zum Zeitpunkt der Durchführung der Bundesschau.
  - d. Zugelassen sind dreijährige und ältere Stuten aller Rassen, die vom ZfdP betreut werden und die im Stutbuch 1 ihrer Rasse eingetragen sind und bei ihrer Stutbuchaufnahme mindestens die Wertnote 7,5 (Verbandsprämie) erhalten haben.
  - e. Sechsjährige und ältere Stuten sind nur zugelassen, wenn sie mindestens 1 Fohlen gebracht haben.
  - f. Der Aussteller muss Mitglied im ZfdP sein
4. Rasseschauen
  - a. Zugelassen sind Fohlen des jeweiligen Geburtsjahrgangs der jeweiligen in der Ausschreibung einer Rasseschau spezifisch genannten Rasse.
  - b. Fohlen sind bei Fuß der Mutter bzw. in besonderen Ausnahmefällen bei Fuß der Leihmutter vorzustellen
  - c. Das Mindestalter für Fohlen zur Teilnahme an der jeweiligen Rasseschau beträgt mindestens 4 Wochen zum Zeitpunkt der Durchführung der Rasseschau.
  - d. Zugelassen sind dreijährige und ältere Stuten der in der Ausschreibung spezifisch genannten Rassen, für die eine Zuchtbescheinigung der jeweiligen Rasse ausgestellt wurde.

- e. Bei Rasseschauen können auch Klassen für Hengste und Wallache der jeweiligen Rasse angeboten werden.
- f. Von Nichtmitgliedern des ZfdP werden erhöhte Nenngebühren erhoben.

#### **§ 4 Ausschreibungen**

Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Name der Veranstaltung (bei Regionalschauen mit Angabe der Landesgruppe)
- b) Termin
- c) Ort, genaue Adresse
- d) Veranstalter
- e) Art der Veranstaltung
- f) Richtverfahren
- g) Schauleitung
- h) Angaben zur Nennung: Gebühren, Bezahlung, Nennungsadresse, Nennungsschluss etc.
- i) Besondere Bestimmungen

#### **§ 5 Nennungen**

1. Die Aussteller nennen rechtzeitig und unter Wahrung des Nennungsschlusses mit dem offiziellen Nennungsformular. Je Aussteller sind höchstens 10 Einzelnennungen zugelassen.
2. Nachnennungen können nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Veranstalter angenommen werden.
3. Nennungen, bei denen die anfallenden Gebühren nicht überwiesen sind oder bei denen die erforderlichen Unterlagen und Daten auf dem Nennungsformular fehlen, bleiben ohne Berücksichtigung. Die Nennstelle ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen oder sonstige Angaben nachzufordern.
4. Zur Entgegennahme von Nennungen ist ausschließlich die in der Ausschreibung genannte Nennstelle berechtigt. Werden Nennungen durch Dritte überbracht, bleibt der rechtzeitige Eingang in der Verantwortung des Nennenden.

#### **§ 6 Nenngebühren**

1. Gebühren und Nenn gelder sind auf ein angegebenes Konto zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis ist der Nennung beizufügen. Gebühren und Nenn gelder können nicht erlassen werden.
2. Ihre Höhe wird den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend vom Vorstand nach Anhörung des ZfdP-Beirates einheitlich für alle Landesgruppen festgesetzt.
3. Nimmt ein Aussteller an einer Schau nicht teil, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren/ Nenn gelder.

#### **§ 7 Klasseneinteilung und Richtverfahren**

##### **Fohlenchampionat**

1. Fohlen werden nach Rassen getrennt und innerhalb der Rasse nach Alter sortiert.
2. Bei mehr als sechs Nennungen je Klasse kann eine weitere Unterteilung nach den Kriterien Geschlecht und/ oder Alter erfolgen. Rassespezifische Größenunterschiede werden ab einer Anzahl von sechs Nennungen je Rasse berücksichtigt.
3. Fohlen werden im Rahmen eines Fohlenchampionats mit drei Noten (Typ, Exterieur, Bewegung) bewertet. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der jeweiligen Teilnoten. Es können ganze und/oder halbe Noten vergeben werden.

4. Fohlen mit einer Gesamtpunktzahl von 22,5 Punkten werden mit dem Titel Championatsfohlen gesondert ausgezeichnet und erhalten eine Stallplakette und eine Eintragung in den Equidenpass.
5. Bei drei und mehr vorgestellten Fohlen je Klasse wird ein Sieger der Klasse herausgestellt. Bei weniger als drei vorgestellten Fohlen je Klasse kann ein Sieger herausgestellt werden, wenn die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Siegerfohlens mindestens 22,5 Punkte beträgt. Bei mehr als fünf vorgestellten Fohlen je Klasse kann ein Reservesieger herausgestellt werden. Sieger und Reservesiegerfohlen jeder Klasse werden mit einer Schärpe ausgezeichnet.
6. Das Fohlen mit der höchsten Gesamtpunktzahl über alle Klassen hinweg wird als Gesamtsiegerfohlen gesondert herausgestellt. Das Gesamtsiegerfohlen wird zusätzlich mit einem Pokal ausgezeichnet.
7. Zusätzlich ausgeschrieben werden können:
  - a. Preis für das beste Reitpferdefohlen
  - b. Preis für das beste Fohlen Sportponyrassen
  - c. Preis für das beste Fohlen Robustponyrassen
  - d. Preis für das beste Fohlen Spezialpferderassen
  - e. Preis für das beste Fohlen Kaltblutrassen

### **Stutenchampionat**

1. Stuten werden nach Rasse getrennt und innerhalb der Rasse nach Alter sortiert.
2. Bei mehr als sechs Nennungen je Klasse kann die jeweilige Klasse weiterhin in folgende definierte Altersgruppen unterteilt werden:
  - a. Drei- und vierjährige Stuten
  - b. Fünf- bis neunjährige Stuten
  - c. Zehnjährige und ältere Stuten
3. Als Stutenfamilie gelten:
  - a. Mutter mit mindestens zwei Töchtern
  - b. Stute mit Tochter und Enkelin
  - c. Mindestens drei Töchter einer Mutter
  - d. Andere Kombinationen können nach Rücksprache mit der Zuchtleitung zugelassen werden.
4. Stuten werden im Rahmen eines Stutenchampionats mit fünf Noten (Typ, Exterieur, Trab, Schritt, Gesamteindruck) bewertet. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der jeweiligen Teilnoten. Es können ganze und/oder halbe Noten vergeben werden.
5. Bei drei und mehr vorgestellten Stuten je Klasse wird eine Siegerin herausgestellt. Bei weniger als drei vorgestellten Stuten je Klasse kann eine Siegerin herausgestellt werden, wenn die Gesamtpunktzahl der jeweiligen Siegerstute mindestens 37,5 Punkt beträgt. Bei mehr als fünf vorgestellten Stuten je Klasse kann ein Reservesieger herausgestellt werden. Sieger und Reservesiegerstute jeder Klasse werden mit einer Schärpe ausgezeichnet.
6. Die Stute mit der höchsten Gesamtpunktzahl über alle Klassen hinweg wird als Gesamtsiegerstute gesondert herausgestellt. Die Gesamtsiegerstute wird zusätzlich mit einem Pokal ausgezeichnet.
7. Zusätzlich ausgeschrieben werden können:
  - a. Preis für die beste Reitpferdestute
  - b. Preis für die beste Stute Sportponyrassen
  - c. Preis für die beste Stute Robustponyrassen
  - d. Preis für die beste Stute Spezialpferderassen
  - e. Preis für die beste Stute Kaltblutrassen

- f. Preis der besten Dreijährigen Stute
- g. Preis der besten Altstute (15jährig und älter)

### **Bundesschau**

1. Die grundlegenden Einteilungen der Klassen entspricht den Klassen beim Fohlen- bzw. Stutenchampionat.
2. Zugelassen sind Fohlen, die sich auf einem regionalen Fohlenchampionat oder einem Termin der offiziellen Eintragsreise mit mindestens 22,5 Punkten für die Bundesschau qualifiziert haben
3. Zugelassen sind Stuten, die bei ihrer Stutbuchaufnahme mindestens die Wertnote 7,5 (Verbandsprämie) erhalten haben.
4. Bei drei und mehr vorgestellten Fohlen je Klasse wird ein Bundessieger der Klasse herausgestellt. Bei weniger als drei vorgestellten Fohlen je Klasse kann ein Bundessieger herausgestellt werden, wenn die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Siegerfohlens mindestens 22,5 Punkte beträgt. Bei mehr als fünf vorgestellten Fohlen kann ein Reservesieger je Klasse herausgestellt werden.
5. Bei drei und mehr vorgestellten Stuten je Klasse wird eine Bundessiegerin herausgestellt. Bei weniger als drei vorgestellten Stuten je Klasse kann eine Bundessiegerin herausgestellt werden, wenn die Gesamtpunktzahl der jeweiligen Siegerstute mindestens 37,5 Punkte beträgt. Bei mehr als fünf vorgestellten Stuten kann eine Reservesiegerin je Klasse herausgestellt werden.
6. Siegerin und Reservesiegerin jeder Klasse werden mit einer Schärpe gesondert ausgezeichnet. Jeder Sieger erhält zudem einen Pokal.

### **Rasseschauen**

1. Fohlen werden innerhalb der Rasse nach Alter sortiert.
2. Bei mehr als sechs Nennungen kann eine weitere Unterteilung nach den Kriterien Geschlecht und/ oder Alter erfolgen.
3. Als Familie gelten:
  - a. Mutter mit mindestens zwei unmittelbaren Nachkommen
  - b. Stute mit Sohn/ Tochter und Enkel(in)
  - c. Mindestens drei unmittelbare Nachkommen einer Mutter
  - d. Andere Kombinationen können nach Rücksprache mit der Zuchtleitung zugelassen werden.
4. Fohlen werden im Rahmen einer Rasseschau mit drei Noten (Typ, Exterieur, Bewegung) bewertet. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der jeweiligen Teilnoten. Es können ganze und/oder halbe Noten vergeben werden.
5. Stuten/ Wallache/ Hengste werden im Rahmen einer Rasseschau mit fünf Noten (Typ, Exterieur, Trab, Schritt, Gesamteindruck) bewertet. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der jeweiligen Teilnoten. Es können ganze und/oder halbe Noten vergeben werden.
6. Bei fünf und mehr vorgestellten Fohlen/ Stuten/ Hengste/ Wallache je Klasse wird ein Sieger der Klasse herausgestellt. Bei weniger als drei vorgestellten Fohlen/ Stuten/ Hengste/ Wallache je Klasse kann ein Sieger herausgestellt werden, wenn die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Siegers mindestens 22,5 Punkte (Fohlen) bzw. 37,5 Punkte (Stuten/Hengste/ Wallache) beträgt. Bei mehr als drei vorgestellten Fohlen/ Stuten/ Hengste/ Wallache kann ein Reservesieger herausgestellt werden. Jeder Sieger und Reservesieger je Klasse werden mit einer Schärpe ausgezeichnet.

7. Das Fohlen/ die Stute/ der Wallach oder Hengste mit der höchsten Gesamtpunktzahl über alle Klassen hinweg wird als Gesamtsieger gesondert herausgestellt. Der Gesamtsieger wird zusätzlich mit einem Pokal ausgezeichnet.

## **§ 8 Richter**

1. Bei regionalen Fohlen- und Stutenchampionaten werden mindestens zwei Richter eingesetzt.
2. Die Richtergruppe setzt sich aus dem Zuchtleiter bzw. seinem von ihm bestimmten Vertreter/ Vertreterin und dem jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter zusammen. Weitere Richter sind nach Rücksprache mit der Zuchtleitung vom Landesgruppenvorsitzenden zu bestimmen.
3. Bei Bundesschauen werden mindestens drei Richter eingesetzt. Die Richtergruppe setzt sich aus dem Zuchtleiter bzw. seinem von ihm bestimmten Vertreter/ Vertreterin und zwei weiteren vom Vorstand bestimmten Richtern zusammen. Das Richtverfahren kann auch als getrenntes Richtverfahren durchgeführt werden.
4. Alle Richter werden im Katalog namentlich genannt.
5. Die Entscheidung der Richter ist unanfechtbar

## **§ 9 Ausstattung von Schaupferden und Vorführern**

1. Alle bei einer Schau des ZfdP oder einer seiner Landesgruppe durchgeführte Schau vorgestellten Pferde sind in gepflegten Futter- und Pflegezustand einschließlich der Langhaar- und Hufpflege den Richtern vorzustellen. Rassetypische Merkmale sind zu berücksichtigen.
2. Die Regeln des dt. Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Verboten sind z.B. das Entfernen der Tasthaare (Clippen) und Ausrasieren der Ohren.
3. Stuten/ Wallache/ Hengste sind an der Hand vorzuführen mit einer geeigneten Zäumung. Die Zäumung muss gut angepasst sein und eine sichere Vorstellung gewährleisten.
4. Kopfnummern sind gut leserlich am Pferd anzubringen. Kopfnummern werden nicht durch den Veranstalter ausgegeben und sind durch den Aussteller selbst mitzubringen.
5. Fohlen sollten bei der Einzelvorstellung im Freilaufen gezeigt werden. Bei gemeinsamer Vorstellung auf dem Schrittring und außerhalb des Vorführringes sind Fohlen am Halfter zu führen oder an der Mutter anzubinden.
6. Die Vorführer erscheinen im Schauring in angemessener Kleidung in den Verbandsfarben schwarze Hose/ weißes Oberteil. Auf das Tragen von sicherem Schuhwerk ist zu achten.
7. Das Tragen eines Reithelms für Vorführer und Peitschenführer wird empfohlen.
8. Der Veranstalter stellt auf der Bundesschau einen Peitschenführer.
9. Als Treibhilfe der Vorführer ist eine normale Peitsche oder Gerte erlaubt. Andere Treibmittel, insbesondere mit akustischen Hilfsmitteln oder ähnliches sind nicht erlaubt.

## **§ 10 Ehrenpreise**

1. Ehrenpreise werden soweit vorhanden an jedes ausgestellte Fohlen/ Pferd überreicht.
2. Ehrenpreise sind jeweils vom Veranstalter zu organisieren und zu stellen.
3. Jedes ausgestellte Fohlen/ Pferd erhält eine Schleife und eine ZfdP-Stallplakette.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

1. Alle vorgestellten Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Weiterhin sind die Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung zu befolgen.
2. Es besteht zwischen dem Veranstalter und den aktiven Teilnehmern bzw. Besuchern kein Vertragsverhältnis; Jede Haftung für Diebstahl, Verletzung von Menschen und Tieren ist ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen im Sinne des §§278,

- 831 BGB. Die Teilnehmer erklären sich mit der Nennung bereit, dass Lichtbilder mit personenbezogenen Daten von Ihnen und ihren Tieren angefertigt und veröffentlicht werden.
3. Jeder Aussteller haftet persönlich für die von ihm ausgestellten Tiere bzw. die durch diese Tiere verursachten Schäden an Menschen und Gütern, gleichgültig, ob diese Schäden auf dem Weg zu einer Schau, während der Veranstaltung oder auf dem Rücktransport entstanden sind.
  4. Sollte eine Bestimmung in dieser Schauordnung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Schauordnung ist vom ZfdP-Vorstand genehmigt und ist nicht Bestandteil der ZfdP-Satzung.

Beschlossen durch Vorstandsbeschluss vom 24.05.2024.